

Datum und Ort	Betreff	Text	Unterschriften	Bemerkungen
12.3.1862	Alimentation des illeg. Kindes der ledigen Theres Ökl Namens Anna von Schlacht betr.	<p>Protokoll</p> <p>Auf das verehrliche Schreiben der Gemeinde Verwaltung Aying vom 3ten März l.J. entgegnet die unterzeichnete Gemeinde Verwaltung und Armenpflege, daß sie an den Maurer Balthasar Kerndl(?) /: wie vor 2 Monaten ihm zugesichert wurde :/ jährlich vom Jahre 1861 /1862 angefangen 42 fl für rubriziertes Kind bezahlen wolle; und w enn ihm diese Summe nicht genügt, das Kind in hiesige Gemeinde zu bringen habe.</p> <p>Auf eine Nachzahlung von 90 fl verstehe sich die Gemeinde Glonn nicht und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Glonn hat nie eine Verpflichtung für das fragliche Kind übernommen. 2. Weder Vater noch Mutter dieses illeg. Kindes noch der Pflege Vater hat die Gemeinde um Übernahme der Erziehungskosten in Kenntniß gesetzt, noch darum nachgesucht; 3. Daß die Gemeinde nicht haftbar ist für Schulden, welche Gemeinde Angehörige machen, wie Kerndl zu vermuthen scheint; 4. Ein weiterer Grund der Abweisung liegt in der hohen Regierungs Ausschreibung von 1849 N XX S. 604-609 nach und nach (?) amtlichen Bekanntmachung i. Regierungsblatt N 26 v. 24.Juni 1860 die Pflegeältern unterließen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Leumundszeugniß 2. Den Heimathschein des Kindes 3. Die Einwilligung des Vormundes u. der Vormundschaftsbehörde, endlich 4. Den Nachweis über die Bestreitung des erforderlichen Kostgeldes einzuholen und in Vorlage zu bringen. 5. Hochachtung. 6. Die Gemeinde Verwaltung u. Armenpflege Glonn <p>Gruber Vorsteher</p>		

Datum und Ort	Betreff	Text	Unterschriften	Bemerkungen
ohne	Den Vollzug des Polizei Strafgesetzbuches betr.	<p>Königliches Amtsgericht Ebersberg</p> <p>Art.62 Die nächtliche Polizeistunde im Winter auf 10 Uhr und im Sommer auf 11 Uhr Nacht.</p> <p>Art 65 Bei musikalische Aufführungen um 1 Stunde länger</p> <p>Art 81 Daß Fremde sich Aufenthaltskarten erholen und diese rechtzeitig verlängern lassen müssen.</p> <p>Art 111 Daß in Zukunft die Leichen der Kinder und Erwachsenen nicht mehr öffentlich aufgedeckt zu Grabe getragen werden dürfen.</p> <p>Art 161 Daß die Dünghäufen von öffentlichen Orten entfernt werden.</p> <p>Art 175 Daß bei Feuerbrünsten sich jeder dem i(h)m angewi(e)senen Geschäfte unterzieht.</p> <p>Art 207 Daß mit der Verdingung der Dienstbothen sich nur Maria Neumair und Barbara Erner befassen haben</p> <p>Art 215 Daß bei Leichenfeierlichkeiten die Katharina Lampert als Seelnonne zu fungieren hat.</p> <p>Diese Artikel wurden in das Gemeinbuch eingetragen</p> <p>Hochachtungsvoll Eines Königlichen Landgerichtes Ebersberg</p> <p>Gruber Vorsteher</p>	Gruber	Ohne Datum, mit Stempel

